

## Reform der Berufsvorsorge

# Einige Vorschläge zur Situation der Sammeleinrichtungen

Die Politik steckt mit der Reform in einer Sackgasse. Dies ist der Moment, sich ein paar Gedanken zu machen. Welche BVG-Reform käme den Sammeleinrichtungen entgegen? Ein Plädoyer für eine Neuausrichtung.

---

## IN KÜRZE

Seit 1985 hat sich das Umfeld der Berufsvorsorge völlig verändert. Eine sinnvolle Reform muss der Bedeutung der Sammeleinrichtungen Rechnung tragen.

---

Befasst man sich eingehender mit dem Berufsvorsorgegesetz, wird einem schnell klar, dass der ursprüngliche Text von 1985 einer gründlichen Überarbeitung bedarf, da er nicht für die Sammeleinrichtungen ausgelegt war, die heute aber im schweizerischen Vorsorgeuniversum eine zentrale Position innehaben. Im Jahr 1985 gab es 18 000 Stiftungen, derzeit sind es nur noch 2000: Die unabhängigen Sammeleinrichtungen besitzen heute grosses Gewicht und stehen in den Bestimmungen des BVG vor einem problematischen Rechtsvakuum.

### Eine einheitliche Legaldefinition – wirklich eine gute Lösung?

Bei der ursprünglichen Redaktion des BVG lag es dem Gesetzgeber offenbar am Herzen, sämtliche damals existierenden Vorsorgestiftungen von Unternehmen zu regulieren, und er liess dabei die Sammeleinrichtungen links liegen, da sie zu jener Zeit für den Markt nicht relevant waren.

Den Anfang dieser Gesetzesrevision könnte eine einfache Definition der Sammeleinrichtung oder der Kollektivstiftung machen. Diese Begriffe werden im Gesetz nämlich verwendet, aber nicht definiert. Das ist aber eine knifflige Angelegenheit, denn die Sammeleinrichtungen sind nicht alle gleich organisiert und es ist schwierig, identische Systemmerkmale herauszuschälen. Es gibt Sammeleinrichtungen mit gemeinsamer Vermögensanlage für alle Vorsorgewerke, einige Ein-

richtungen besitzen individuelle Investitionen, andere verfügen über eine gemeinsame Rückversicherung oder eine Rückversicherung pro Werk, ganz zu schweigen von der gemeinsamen oder getrennten Rechnungslegung gemäss FER oder in vereinfachter Form, und so weiter.

### Für eine Zusammenlegung aller Einrichtungen und für identische Regeln

Die globale Definition einer Sammeleinrichtung (oder Kollektivstiftung) kommt also einer Knacknuss gleich. In diesem Zusammenhang könnte die einheitliche Definition einer «Stiftung für mehrere Unternehmen» einen interessanten Ansatz bieten, da sich damit langwierige Verhandlungen erübrigen würden. Dank einem solchen juristischen Vorgehen wäre es möglich, alle erdenklichen Formen von Einrichtungen unter einen Hut zu bringen, mit identischen Vorschriften für sämtliche Organe und unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Eigenheiten.

Aufgrund dieses allgemeingültigen Begriffs könnte die Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorsorgekommissionen, das heisst der paritätischen Organe in den Unternehmen, die vom aktuellen BVG ignoriert werden, sehr viel leichter fallen. Zudem wären die Zuständigkeiten aller Akteure der Berufsvorsorge sowohl in Bezug auf Reichweite als auch Inhalt gegenüber jenen der Stiftungsräte viel klarer abgegrenzt.

### Das gesetzliche Kündigungsrecht (Art. 53f BVG) – wirklich eine gute Sache?

Gemäss Art. 53f BVG gelten folgende Modifikationen als wesentliche Änderungen eines Anschlussvertrags oder eines Versicherungsvertrags im Sinne von Abs. 4:

- a eine Erhöhung derjenigen Beiträge, denen nicht Gutschriften auf den Guthaben der Versicherten entsprechen, um mindestens 10 Prozent innerhalb von drei Jahren;
- b eine Senkung des Umwandlungssatzes, die für Versicherte zu einer Senkung ihrer voraussichtlichen Altersleistung um mindestens 5 Prozent führt;
- c andere Massnahmen, deren Wirkungen denjenigen nach den Buchstaben a und b mindestens gleichkommen;
- d der Wegfall der vollen Rückdeckung.

Diese Bestimmung erscheint natürlich logisch, denn sie schützt a priori kurzfristig die Versicherten. Der Art. 53f Abs. 4b bezüglich die Senkung des Umwandlungssatzes ist allerdings problematisch.

Er hält nämlich die Stiftungsräte nicht dazu an, die Umwandlungssätze zu senken, wenn sie die technischen Zinssätze senken – was aber eigentlich die Regel sein sollte. Der Stiftungsrat befindet sich also in einer Zwickmühle, da er gleichzeitig die von der FRP 4 vorgeschriebene Senkung und das BVG mit der Einschränkung solcher Senkungen einzuhalten hat.

Es ist daher üblich, dass die Vorsorgestiftungen, die aus kommerziellen Gründen mit der Senkung der Umwandlungssätze zugewartet haben, nun Mühe haben, diese anzupassen, wenn sie ihren technischen Zinssatz nach unten korrigieren. Aus diesem Grund steht die Sammeleinrichtung vor einem grossen Dilemma: Sie leidet langfristig unter einem dauerhaft zu hoch angesetzten Umwandlungssatz oder blutet in der Folge durch die Abwanderung ihrer Versicherten aus, wenn sie ihnen ein gesetzliches Kündigungsrecht gewährt.

Dieser Artikel müsste also überarbeitet werden, indem entweder in Abs. b eine Frist festgelegt wird oder aber zwingende technische Kriterien auferlegt werden. Im aktuellen Wortlaut schafft er einen Widerspruch zwischen einer versicherungsmathematischen Entscheidung und dem Gesetz, was für die Zukunft der Pensionskassen auf Dauer ein Hindernis darstellt.

### Balanceakt zwischen technischen und kommerziellen Aspekten

Der besagte Gesetzesartikel veranschaulicht das Paradox der Sammeleinrichtungen aufs Beste. Sie suchen einerseits ständig nach neuen Versicherten, um durch die höhere Zahl von aktiven Versicherten ihren Fortbestand zu garantieren. In diesem Fall müssen sie konkrete kommerzielle Anforderungen erfüllen, zu denen auch der Umwandlungssatz gehört – er ist ein gewichtiges Argument bei der Überzeugung der oft kurz vor der Pensionierung stehenden Kunden. Andererseits befinden sich viele Sammeleinrichtungen in einem Widerspruch zu den gegenwärtigen technischen Fakten, die in der Regel tiefe Umwandlungssätze verlangen.

Bei einer für die Sammeleinrichtungen sinnvollen Reform müsste diese Diskrepanz als Ganzes angegangen werden, beispielsweise mit einer Verstärkung des Experten oder einer direkten Aufsicht bezüglich der Kontrolle der technischen Parameter dieser Einrichtungen, um kommerzielle Verfälschungen auszuschliessen.

Im Zusammenhang mit diesem kommerziellen Aspekt könnte sich der Gesetzgeber auch mit der Rolle und der Entschädigung der Geschäftsvermittler in den Sammeleinrichtungen befassen. Dieser Punkt ist zurzeit im Berufsvorsorgegesetz noch nicht oder nur ansatzweise geklärt.

Es ist effektiv Sache des Unternehmens, einen Agenten, Makler oder Vermittler zu beauftragen, der dann von der Sammeleinrichtung bezahlt wird. Diese Entschädigung wird bestenfalls von allen Versicherten über

die Prämie bezahlt, doch meistens wird sie über die Gesamtvergütung entrichtet, die eigentlich den aktiven Versicherten oder den Rentnern zusteht.

Auf den ersten Blick scheint es logisch und legitim, dass das Unternehmen, das sich einer Sammeleinrichtung anschliessen möchte und dabei das Fachwissen eines Agenten, Maklers oder Vermittlers in Anspruch nimmt, auch die Kommission für dessen Dienstleistung bezahlt. Die im aktuellen System üblichen Kommissionen entsprechen aber in keinsten Weise dem Aufwand für die Analysen, so dass sich viele Geschäftsvermittler rasch in wirtschaftlichen Nöten befinden würden, was nicht wünschenswert ist. Es ist nicht einfach, das bestehende Geschäftsmodell zu ändern, doch es ist angesichts der juristischen Entwicklung der Finanzwelt wahrscheinlich, dass der Gesetzgeber eine Neuregelung direkt im BVG verankern wird.

Das BVG ist ganz allgemein zu einer Sozialversicherung geworden, die sich in Bezug auf die Sammeleinrichtungen immer mehr dem Wettbewerb stellen muss. Dadurch nimmt es eine besondere Position ein, was bei der Verabschiedung des Gesetzes noch nicht absehbar war. Da der Gesetzestext nicht vollständig überarbeitet werden kann, wäre es sinnvoll, angesichts dieses speziellen Status nun die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen und Kohärenz zu schaffen. Ansonsten würde das BVG mit der Zeit durch zahlreiche Zusatzbestimmungen ergänzt werden, was das Verständnis des Gesamtsystems erschweren und letztendlich das Vertrauen der Versicherten erschüttern würde. |

**Francis Bouvier**